ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. 05/2021 DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Flöha für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 25.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Flöha voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit dem - Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf 18.985.750 EUR - Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf 20.187.950 EUR - Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf - 1.202.200 EUR - Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf 909.700 EUR - Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf 944.200 FUR - Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf 34.500 EUR - Gesamtergebnis auf -1.236.700 EUR - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR - Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf 0 EUR - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 1.589.400 EUR - Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf 0 EUR -veranschlagten Gesamtergebnis auf 352.700 EUR im Finanzhaushalt mit dem - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.682.100 EUR - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 17.321.200 EUR - Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 360.900 EUR - Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 4.956.650 EUR - Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 5.423.400 EUR - 466.750 EUR - Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf - Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen

festgesetzt.

aus Investitionstätigkeit auf

§ 2

- 105.850 EUR

325.400 EUR

- 325,400 FUR

- 2.545.220 EUR

0 FUR

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 1.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
- ful die land- und loistwirtschaftlichen betriebe (Grundsteder A)
- für die Grundstücke (Grundsteuer B)Gewerbesteuer

280 vom Hundert 400 vom Hundert

400 vom Hundert

§ 6

Die Wesentlichkeitsgrenze für Baumaßnahmen wird auf 100.000 EUR, für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen sowie für Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen auf 10.000 EUR festgesetzt.

§ 7

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

Flöha, den 05.05.2021



Holuscha Oberbürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom

10.05.2021 bis 18.05.2021

im Sekretariat des Oberbürgermeisters Zimmer 1.01 öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann an diesen Tagen

montags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 15:00 Uhr dienstags 9:00 – 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

mittwochs 9:00 - 12:00 Uhr

donnerstags 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

freitags 9:00 – 12:00 Uhr

erfolgen. Weiterhin erfolgt die elektronische Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Flöha.

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 05.05.2021



Holuscha Oberbürgermeister